

amtliche Bekanntmachung

026 K 002/20



AMTSGERICHT ARNSBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 04.05.2021, 09:00 Uhr,
im Amtsgericht 59821 Arnsberg, Eichholzstraße 4, 1. Etage Saal A 109**

das im Grundbuch von Enkhausen Blatt 1021 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

lfd. Nr. 2:

Gemarkung Enkhausen, Flur 3, Flurstück 471, Gebäude- und Freifläche,
Heinrich-Lübke-Straße 5, groß 13 a 32 qm

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um ein freistehendes, unterkellertes Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung im Ortsteil Sundern-Enkhausen. Das Objekt wurde im Jahr 2004 in Massivbauweise gebaut und befindet sich in einem guten baulichen Zustand. Die Wohnfläche der Einliegerwohnung beträgt ca. 60 m² und die Wohnfläche des Erdgeschosses beträgt ca. 102 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.03.2020 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 226.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Arnsberg, 04.01.2021

Vernholz
Rechtspflegerin